**Rechtsstaatlich bedingte Effektivitätsverluste im deutschen Kartellrecht**

- bei der **Interpretation** von Kartellrechtsnormen:

- unterschiedliche Rechtsfolgen (zivil-, verwaltungs- und ordnungswidrigkeitenrechtlich)

 - restriktive Interpretation („nulla poena sine lege“)

- bei **Zweifeln im Tatsächlichen** (Beweiswürdigung): “in dubio pro reo”

**Zur wettbewerbspolitischen Grundkonzeption der EU**

Eine stringente theoretische Fundierung der europäischen Wettbewerbspoli­tik existiert nicht.

Die **Kommission** hat seit jeher besonderen Wert auf die Förderung der grenzüberschreitenden Kooperation gelegt, weil sie sich integrationspoliti­sche Vorteile versprach.

Überdies hat sie stets die wettbewerbspolitischen Ziele mit den industrie­politischen Erfordernissen abzustimmen, was ohne Reibungsverluste nicht möglich ist. Im Vordergrund steht häufig die Wettbewerbsfähigkeit euro­päischer Unternehmen innerhalb der Triade, so dass große Unterneh­menseinheiten und ein gewisser Konzentrationsgrad durchaus erwünscht sind.

Die Äußerungen des **EuGH** zum Wettbewerb erscheinen zunächst wider­sprüchlich:

Einerseits betont er regelmäßig, dass grundsätzlich der Wettbewerb auf allen Wirtschaftsstufen und in allen Formen schutzwürdig ist. Es gibt keinen Vor­rang bestimmter Parameter. Ebenso wenig wird unterschieden zwischen An­gebots- und Nachfragewettbewerb oder zwischen aktuellem und potentiel­lem Wettbewerb. In verschiedenen Entscheidungen setzt er hingegen den unverfälschten Wettbewerb (eingrenzend) mit dem Leistungswettbewerb gleich.

Solche Widersprüche resultieren aus der integrationspolitischen Motivation der EuGH-Rechtsprechung. Der Gerichtshof stellt die europäischen Wett­bewerbsregeln in den Dienst der Öffnung und der gegenseitigen Durchdrin­gung der Märkte. Er hat sich daher nicht auf eine bestimmte Wettbewerbs­konzeption festgelegt, sondern zeigt ein ausgesprochen pragmatisches Vor­gehen, das vornehmlich auf die Verwirklichung und Erhaltung des euro­päischen Binnenmarktes gerichtet ist.**Zum Verhältnis von nationalem und europäischem Kartellrecht**

Die Walt Wilhelm-Doktrin des EuGH (1969):

„Die Geltungskraft des Vertrages und der zu seiner Anwendung getroffenen Maßnahmen darf nicht von Staat zu Staat aufgrund der nationalen Rechts­akte verschieden sein; anderenfalls würde die Wirkung der Gemeinschafts­ordnung beeinträchtigt und die Verwirklichung der Vertragsziele gefährdet werden. Normenkonflikte zwischen Gemeinschafts- und innerstaatlichem Kartellrecht sind daher nach dem Grundsatz des Vorrangs des Gemein­schaftsrechts zu lösen.“

Folgerung: Europäisches und nationales Kartellrecht sind zwar grundsätzlich nebeneinander anwendbar. Im Konfliktfall muss das nationale Recht aber zurücktreten, damit eine einheitliche Geltung des europäischen Wettbe­werbsrechts innerhalb der Union gewährleistet ist. Das nationale Recht wird aber lediglich von der Anwendung im konkreten Streitfall ausgeschlossen, es wird nicht etwa aufgehoben (Anwendungs-, nicht Geltungsvorrang).

**Die Kompetenzverteilung bei der Anwendung des Kartellrechts**

Die **Kommission** (federführend die Generaldirektion Wettbewerb) ist die einzige eu­ropäische Kartellbehörde. Sie besitzt umfangreiche Entscheidungs- und Ermittlungsbefugnisse (einschl. Auskunfts- und Nachprüfungsrechte). Alle Entschei­dungen der Kommission sind durch eine Klage beim Gericht anfechtbar.

Die **nationalen Kartellbehörden** sind berechtigt und verpflich­tet, die Wett­bewerbsregeln des AEUV anzuwenden, solange die Kommission noch kein Verfahren eingeleitet hat.

Aufgrund der unmittelbaren Wirkung der europäischen Wettbe­werbsregeln sind auch die **nationalen Gerichte** zu ihrer Anwen­dung verpflichtet. Sie haben ihre Befugnisse unabhängig von den Kartellbehörden auszuüben und brauchen die entsprechende Ent­scheidungspraxis der Kommission nicht zu berücksichtigen. Bin­dend für die nationalen Gerichte sind jedoch die rechts­kräftigen individuellen Entscheidungen der Kommission.

**Europäisches Kartellrecht und Rechtsstaatsprinzip**

Die **Kommission** hat eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen, die in rechts­staatlich verfassten Gesellschaften auf unterschiedliche Organe verteilt sind. So ist sie zugleich

- Verordnungsgeber,

- Konzipierungsinstanz für die europäische Wettbewerbspolitik und

- Exekutivorgan im Hinblick auf die Wettbewerbsregeln, in den meisten Bereichen mit einer ausschließlichen Zuständigkeit ausgestat­tet oder zumindest mit der Befugnis, einen Fall durch die Eröffnung eines förmlichen Verfahrens an sich zu ziehen.

- Hinzu kommt die (insbesondere von den angelsächsischen Ländern als systemwidrig kritisierte) Kompetenz, Bußgelder zu verhängen sowie das damit einhergehende Zusammenfallen von Ermittler-, Ankläger- und Richterfunktion.

Eine solche Kompetenzausstattung widerspricht an sich dem rechtsstaatlich geforderten Gewaltenteilungsprinzip.

Auch die Rechtsprechung des **EuGH (bzw. Gerichtes)** ist nicht in einem der deutschen Judikatur vergleichbaren Maße durch den Verweis auf rechts­staatliche Erfordernisse geprägt. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausle­gung (Rechtsfortbildung) als auch für die tatsächliche Ebene (Zulässigkeit von Indizienbeweisen).

**Zu den Freistellungsvoraussetzungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV
- Kriterien im Hinblick auf selektive Vertriebssysteme**

Angemessene Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn durch

- kontinuierliche, schnelle Versorgung der Verbraucher mit der Vertragsware

- Vermittlung eines guten Überblicks über das Verkaufsprogramm

- Garantie einer Mindestsortimentsbreite, nicht nur Angebot renditeträchtiger Artikel

- fachkundige Beratung

- Gewährleistung eines funktionsfähigen Kundendienstes

Verbesserung der Warenerzeugung oder –verteilung durch

- Vertrieb über kompetente Fachhändler

- schnelle Information des Herstellers über Absatzprobleme (marketingpolitischer oder technischer Art)

- bessere Vorausdisposition des Herstellers, verkürzte Lieferfristen

- Rationalisierungspotentiale bei Lagerhaltung, Vertrieb und Fertigung

Förderung des wirtschaftlichen oder technischen Fortschritts durch

- Rationalisierung

- einheitliche Anwendung technischer Normen

- Übernahme der Forschungs- und Entwicklungsarbeit durch die Systemzentrale

# Nur unerlässliche Beschränkungen sind gerechtfertigt:

Die vertraglichen Bindungen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein (Verhältnismäßigkeitsprüfung)

# Keine Ausschaltung des Wettbewerbs

# - Systeme mit einem Marktanteil bis zu 20 % sind regelmäßig unbedenklich

- Systeme mit einem Marktanteil von über 20 % erfordern eine Einzelfallprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Marktzutrittsschranken